

§ 8

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen in der zulässigen Höhe auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handwerksbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 220.

Verordnung
über die Erteilung von Preisbewilligungen
für einige Stärkeerzeugnisse.

Vom 5. Januar 1952

§ 1

(1) Um die Warenversorgung der Bevölkerung zu verbessern und eine gute Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten, werden die Hersteller nachstehender Erzeugnisse verpflichtet, eine Preisbewilligung für ihre Erzeugnisse bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, zu beantragen:

	Warenzeichen- Nummer	Technische Normen, Gütevordr- schriften und Liefer- bedingungen
Kartoffelstärkespeisemehl (Puddingmehl)	67 15 36 00	671 536.01
Kartoffelsago	67. 15 39 00	671 539.01
Puddingpulver		671 536.02
Pudding- und Speisensoßen auf Stärkebasis I. J"	67 15 36 00	671 500.02
Maisstärkepulver	67 15 13 00	671 513.01

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Preisverordnung hergestellte Erzeugnisse ist die Preisbewilligung bis zum 29. Februar 1952 zu beantragen.

(2) Hersteller im Sinne des Abs. 1 ist auch derjenige, der die Erzeugnisse in Einzelhandelspackungen lediglich abpackt, um sie mit oder ohne Handels-

namen in den Verkehr zu bringen, oder der die Erzeugnisse für einen Dritten im Lohn herstellt.

(3) Sollen im Abs. 1 genannte Erzeugnisse in Lohn hergestellt werden, hat der Auftraggeber die Genehmigung hierzu beim Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Berlin, zu beantragen. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Erzeuger von Kartoffeln oder Mais, die nicht juristische Personen sind, aus ihren der Pflichtablieferung nicht unterliegenden Erntemengen die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse im Lohn für ihren Eigenverbrauch herstellen lassen.

§ 2

Preisbewilligungen für die im § 1 genannten Erzeugnisse können erst beantragt und dürfen nur erteilt werden, nachdem die für den Ort der Herstellung zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer Qualitätsprüfung für das einzelne Erzeugnis ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — GBl. S. 502) erteilt und ein Prüfzeugnis ausgestellt hat.

§ 3

Der Vertrieb von Erzeugnissen, die unter diese Preisverordnung fallen, ist vom 1. April 1952 ab ohne Vorliegen einer gemäß § 1 Abs. 1 von der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Merseburg, erteilten Preisbewilligung nicht mehr zulässig.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 220.

— Erteilung von Preisbewilligungen
für einige Stärkeerzeugnisse —

Vom 7. Januar 1952

In Durchführung der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 — Verordnung über die Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkeerzeugnisse — (GBl. S. 50) wird bestimmt:

§ 1

Probenvorlage

(1) Hersteller im Sinne des § 1 der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 haben ihre Erzeugnisse zu einer Qualitätsprüfung bei der für sie zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden.

(2) Zuständig für die Hersteller in den Ländern DAMW, Prüfdienststelle Mecklenburg:

Nr. 191, Rostock, Freiligrath-
straße 11,